

GAP-STRATEGIE BW.

GEMEINSAME AGRARPOLITIK (GAP) DER EU IN BADEN-WÜRTTEMBERG (BW)

2023 BIS 2027:







Impressum:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Pressestelle Kerneralatz 10

Kernerplatz 10 70182 Stuttgart

Telefon: 0711 126-2355 E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de Internet: www.mlr-bw.de

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,	4
BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE – EIN ZUKUNFTSMODELL. Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche	6
und gesellschaftliche Rückgrat der ländlichen Räume.	7
GAP-STRATEGIEPLAN.	11
GAP-Strategieplan - kurz und bündig.	12
FÖRDERPROGRAMME MIT UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN	
LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS.	16
Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II).	17
Landschaftspflegerichtlinie (LPR).	20
Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL).	23
Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW). Umweltzulage Wald (UZW).	24 25
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP).	
Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB).	26 28
Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV).	29
Marktstrukturverbesserung.	30
Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau (gilt ab 2025).	31
Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.	33
Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum.	34
Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft	
"Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP-AGRI).	36
Naturparke.	37
Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF).	38
Regionalentwicklungsprogramm LEADER.	39
SEKTORPROGRAMME MIT FÖRDERUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN	
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	41
Sektorprogramm Obst und Gemüse.	42
Sektorprogramm Wein.	44
Sektorprogramm Imkerei.	47
LINKS ADRESSEN & ANSPRECHPARTNER	4.5

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

unsere heimische Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft: Sie erzeugt gesunde Lebensmittel, sie pflegt unsere Kulturlandschaft und sie leistet einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Eine ökonomisch starke und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft hat daher für das Land Baden-Württemberg hohe Priorität.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist seit vielen Jahren das wichtigste agrarpolitische Steuerungsinstrument. Die GAP steht allerdings in der laufenden Förderperiode (2023–2027) vor großen Herausforderungen, denen die Europäische Union unter anderem mit dem sogenannten Green Deal begegnet. Die im Green Deal enthaltenen Ziele – Stärkung der regionalen Produktion, Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern, mehr Ökolandbau, Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und eine erhebliche Minderung der Treibhausgase in der Landwirtschaft – zielen darauf, umweltschonende und resiliente Landwirtschaftsformen zu entwickeln, die uns auch noch in Jahrzehnten ernähren können.

Die GAP soll dazu beitragen, den Verlust der biologischen Vielfalt in den Agrarlandschaften aufzuhalten, die voranschreitende Klimakrise zu bewältigen und durch ein nachhaltiges Lebensmittelsystem vom Hof bis auf den Teller die Ernährung auch in Krisenzeiten sicherzustellen.

Die GAP bringt in der neuen Förderperiode deutliche Verbesserungen für die baden-württembergische Landwirtschaft. Sie ist für unsere heimischen landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich gerechter, weil die mittelständischen Familienbetriebe – das sind etwa 95 Prozent der Betriebe in Baden-Württemberg – deutlich mehr gefördert werden. Die Unterstützung für kleine und mittlere Betriebe steigt durch die Förderung der sogenannten Ersten Hektare von zusätzlich 1.980 Euro/Betrieb auf maximal 3.600 Euro/Betrieb. Die Förderung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte wurde ebenfalls durch eine deutliche Anhebung der ergänzenden Einkommensstützung gestärkt. Die Unterstützung kann jetzt bis zu rund 80.000 € in fünf Jahren betragen.

Baden-Württemberg konnte auch erreichen, dass die Umschichtung von Finanzmitteln der 1. Säule (Direktzahlungen) in die 2. Säule (Ländliche Entwicklung) der GAP angemessen gestaltet wird – ansteigend von 10 Prozent in 2023 auf 15 Prozent bis 2026. Diese Umschichtungsmittel werden vielen badenwürttembergischen Betrieben zugutekommen, denn die Fördergelder der Umschichtung fließen vor allem in die Bereiche Ökolandbau, Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl, die in Baden-Württemberg in steigendem Umfang von den Betrieben nachgefragt werden.

BADEN-WÜRTTEMBERG SETZT NEUE AKZENTE IN DEN REGIONALEN FÖRDERPROGRAMMEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS.

Baden-Württemberg nutzt auch in der neuen GAP-Förderperiode die Möglichkeit, maßgeschneiderte Förderprogramme zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Ländlichen Raums nach eigenen, regionalen Erfordernissen anzubieten. Die baden-württembergischen Förderprogramme im GAP-Strategieplan für Deutschland werden in dieser Broschüre ausführlich vorgestellt. Dazu gehört auch die Unterstützung der Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Imkerei, die in Teilen an die regionalen Bedarfe in Baden-Württemberg ausgerichtet und über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden (siehe Teil 2 der Broschüre).

Der 1. Teil der Broschüre widmet sich den Förderprogrammen der ländlichen Entwicklung. Für diese Förderprogramme stehen in Baden-Württemberg von Seiten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Bundes und des Landes Baden-Württemberg von 2023 bis 2027 insgesamt 1,5 Mrd. € zur Verfügung, mit denen 16 Förderprogramme finanziert und stetig weiterentwickelt werden. Ein großer Teil der Gelder dient dazu, gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft, für die es "keinen Markt gibt", zu honorieren.

Das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) zum Beispiel fördern Klima- und Ressourcenschutz, Ökolandbau, Naturschutz, Kulturlandschaftspflege und die Bewirtschaftung benachteiligter Gebiete.

Baden-Württemberg setzt darüber hinaus neue Akzente in den Förderprogrammen: Vor allem die Förderung der Biodiversität im Einklang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes und die Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes sollen dadurch erreicht werden. Zudem hat sich Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, den Ökolandbau bis zum Jahr 2030 auf 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche auszuweiten. Die Förderung der Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau unterstützt die Obst- und Weinbaubetriebe bei der Minimierung der Risiken durch den Klimawandel. Für die zukunftsfähige Nutztierhaltung sind Änderungen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) sowie neue Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls im FAKT II aufgenommen worden. Zur Stärkung von Wissensaustausch und Innovationen werden neue Maßnahmen der Weiterbildung und neue Module der landwirtschaftlichen Beratung angeboten. Ebenso werden die Fördermaßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz und des Naturschutzes in unseren Wäldern weitergeführt. Mit dem Regionalentwicklungsprogramm LEADER, der Naturparkförderung und Innovativen Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) werden zudem die erfolgreichen Programme zur Entwicklung und Vitalität des Ländlichen Raums fortgesetzt.

Frische Lebensmittel aus der Region, Schutz von Natur, Klima und Umwelt, die Erhaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung des Tierwohls – das alles haben wir unseren Landwirtinnen und Landwirten zu verdanken. Es gibt niemanden anderen, der diese Arbeit tun könnte! Ich danke deshalb allen, die sich tagtäglich mit großer Verantwortung um unsere Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln und um eine Vielzahl von öffentlichen Leistungen im Ländlichen Raum kümmern – sie verdienen unseren Dank und unsere Unterstützung. Die baden-württembergischen Förderprogramme im GAP-Strategieplan leisten dazu einen wichtigen Beitrag.



Peter Hauk MdL Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

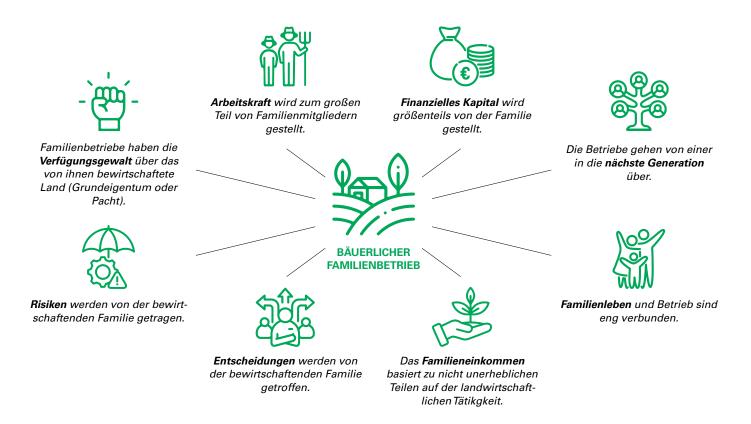


BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE SIND DAS WIRTSCHAFTLICHE UND GESELLSCHAFTLICHE RÜCKGRAT DER LÄNDLICHEN RÄUME.

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des baden-württembergischen Teils des nationalen GAP-Strategieplans.

MERKMALE BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEBE.

Bäuerliche Familienbetriebe lassen sich anhand folgender Merkmale charakterisieren: Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.



BADEN-WÜRTTEMBERG – LAND DER BÄUERLICHEN FAMILIENBETRIEBE.

Baden-Württemberg ist ein Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Baden-Württembergs landwirtschaftliche Betriebe sind zu über 95 Prozent in Familienhand. Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg werden rund 88 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform "Einzelunternehmen" geführt. Sie werden von Familien geleitet, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.

WACHSEN ODER WEICHEN ODER.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2016 nur noch rund 40.500 Betriebe und 2020 ist ihre Zahl sogar auf gut 39.000 gesunken1. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 36 Hektar im Jahr 2020. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 35 Prozent bilden 2020 die Futterbaubetriebe (Milchvieh-, Rinder- oder Schafhaltung) die stärkste Gruppe. Danach folgen mit 28 Prozent die Ackerbaubetriebe. Etwa 21 Prozent der landwirtschaftlichen Unternehmen sind auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse). Die Gemischtbetriebe sind mit einem Anteil von etwa 12 Prozent vertreten. Den geringsten Anteil mit unter 4 Prozent nehmen die Veredlungsbetriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung ein. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet. Der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe hat von knapp 5 Prozent der Gesamtbetriebe im Jahr 2003 auf über 13,6 Prozent im Jahr 2022 zugenommen. Im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes hat Baden-Württemberg sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Um den Einstieg in die ökologische Landwirtschaft für die Betriebe unterstützend zu begleiten, beinhaltet das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg (FAKT II) neben Maßnahmen zur Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel auch Förderungen zur Einführung und Beibehaltung des Ökolandbaus in Acker- und Grünlandkulturen, aber auch im Gartenbau und in Dauerkulturbetrieben.

DER BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEB IM WETTBEWERB.

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind davon individuell betroffen, und sie reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber diesen Herausforderungen. Auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird, so sichern viele Familienbetriebe ihre Zukunft durch neue Ideen, flexible Absatzwege und vielfältige Diversifizierung. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und die Förderung von Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (IKLB) bieten den landwirtschaftlichen Unternehmen hierbei Unterstützung bei Investitionen, die zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen und besonders umweltschonenden und tiergerechten bäuerlichen Landwirtschaft beitragen.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität der Betriebe. Baden-Württemberg unterstützt daher mit dem regionalen Planteil des GAP-Strategieplans benachteiligte Gebiete mit der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL). Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen. Die Förderung von Vermarktungskonzepten und Investitionen zur Diversifizierung, wie zum Beispiel die Gründung von Hofläden zur Direktvermarktung, finden im regionalen Planteil des GAP-Strategieplans ebenfalls Beachtung.

¹⁾ Im dargestellten Zeitraum gab es mehrfach Anhebungen der Erfassungsgrenzen sowie Änderungen in der Methodik der Erhebung. Die Erfassungsgrenze seit 2010: Landwirtschaftliche Betriebe ab 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit Mindesterzeugungseinheiten (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

EIN ZIEL - UNTERSCHIEDLICHE STRATEGIEN.

Kostenführerschaft und das Bestehen auf globalen Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen viele bäuerliche Familienbetriebe im Land.

Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, transparente Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach Qualitätsführerschaft streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß besonderen Tierwohl-Labels produzieren.

Auch die Diversifizierung ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Darin kommt das grundsätzliche Bemühen der bäuerlichen Familienbetriebe zum Ausdruck, den Betrieb verstärkt (neben der landwirtschaftlichen Urproduktion) auf mehrere Standbeine zu stellen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – knapp die Hälfte aller landwirtschaftlichen Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um einen oder mehrere zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa ein Viertel der baden-württembergischen Betriebe erzeugt zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 12 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 6 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 4 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen. Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.

ANZAHL LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT EINKOMMENSKOMBINATIONEN 2020.

Anzahl Betriebe

5,000 10.000 15.000 20.000 25.000 30.000 35.000 40.000 Betriebe 39,400 Kombinationen 19.330 Erneuerbare Energien 10.250 Verarbeitung & Direktvermarktung landwirtschaftl. Erzeugnisse 4.650 Forstwirtschaft 4.320 Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe 3.500 Pensions- und Reitsportpferdehaltung 2.320 Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft 1.870 Fremdenverkehr 1.660 Sonstige 3.860

WIE UNTERSTÜTZT BADEN-WÜRTTEMBERG BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Wichtige Elemente hierfür sind die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die neue Weiterbildungsoffensive für die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fördert das Land in Zeiten des Klimawandels und des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend bis gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum. So leistet die GAP einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes der Landesregierung.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im badenwürttembergischen Planteil des GAP-Strategieplans zusammengefasst.

Junge Landwirtinnen und Landwirte werden ebenfalls besonders unterstützt. Die ergänzende Junglandwirte-Einkommensstützung wurde 2023 von bisher 44 €/Hektar auf ca. 134 €/Hektar erhöht und der maximal geförderte Flächenumfang von 90 auf 120 Hektar angehoben. Somit können Junglandwirtinnen und Junglandwirte mit entsprechender beruflicher Qualifikation bis zu 16.080 € Förderung pro Jahr erhalten. Die Unterstützung wurde damit verdreifacht und kann jetzt bis zu rund 80.000 € in fünf Jahren betragen.

Nur wenn dies alles geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und die Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.



GAP-STRATEGIEPLAN - KURZ UND BÜNDIG.

Für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 genehmigte die Europäische Kommission am 21. November 2022 erstmals einen gemeinsamen nationalen GAP-Strategieplan für Deutschland. Darin werden in einem Plan zusammengeführt: Direktzahlungen und Maßnahmen der Sektoren Obst & Gemüse, Wein, Hopfen sowie Imkerei der 1. Säule, finanziert durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (Direktzahlungen und Marktordnungen) und die Förderprogramme der 2. Säule, finanziert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen der 1. Säule liegt dabei in der Kompetenz des Bundes, während die 2. Säule in den jeweiligen Regionen durch die Bundesländer ausgestaltet wird.

Die Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans wurden in Deutschland auf Grundlage der ermittelten Bedarfe und der auf EU-Ebene mit der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 vorgegebenen allgemeinen und spezifischen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausgestaltet. Die allgemeinen Ziele umfassen die Förderung eines intelligenten, diversifizierten und krisenfesten Agrarsektors, die Stärkung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Förderung des Ländlichen Raumes.

Zur Erreichung der allgemeinen Ziele werden die folgenden neun spezifischen Ziele sowie das Querschnittsziel "Wissen, Innovation und Digitalisierung" für die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum verfolgt:

ZIELE DES GAP-STRATEGIEPLANS:

1.	Einkommenssicherung	
2.	Erhöhte Wettbewerbsfähigkeit	10.
3.	Stellung der landw. Betriebe in der Wertschöpfungskette). Wis
4.	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	ssen, Digit
5.	Nachhaltiges Ressourcen-Management	Innc alisie
6.	Erhaltung von Landschaft und Biodiversität	vatic erung
7.	Unterstützung des Generationswechsels	on und
8.	Dynamische ländliche Entwicklung	ď
9.	Nahrungsmittelsicherheit, Qualität und Tierwohl	

Quelle: angepasst nach DG Agri, 2019

Mit den spezifischen Zielen regelt der GAP-Strategieplan den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die GAP in Deutschland und die finanzielle Beteiligung der EU im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027.

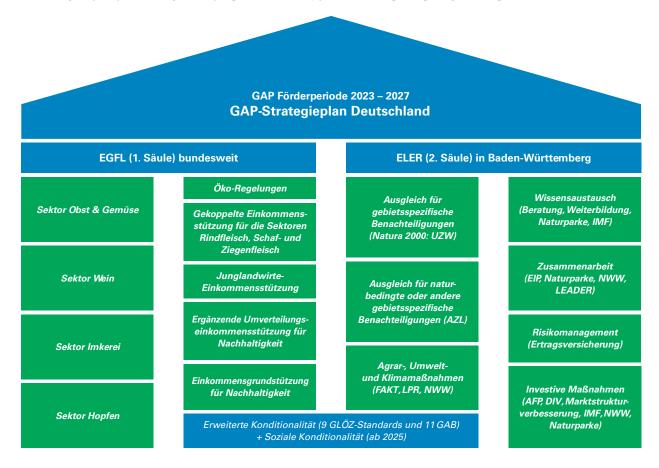
Die Gewährung von flächenbezogenen Förder- und Ausgleichsleistungen sowohl aus der 1. Säule, als auch aus der 2. Säule, ist auch an die Einhaltung der Anforderungen nach der Konditionalität geknüpft. Diese umfasst neun Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), sowie elf Rechtsakte zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Zusätzlich werden die Anforderungen ab 2025 um eine soziale Komponente erweitert, die Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Mindestvorschriften für Arbeitsmittel vorschreibt.

Darüber hinaus enthält der GAP-Strategieplan die neuen Öko-Regelungen der 1. Säule, welche bundeseinheitlich, einjährig und für die Landwirtinnen und Landwirte freiwillig sind. Mit Hilfe dieser Regelungen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe für die Erbringungen von Umweltleistungen, wie beispielsweise die Grünlandextensivierung, den Anbau vielfältiger Ackerkulturen oder die Anlage von Blühflächen, finanziell entschädigt werden. Deutschland bietet diesbezüglich sieben Öko-Regelungen an, die über die Anforderungen der Konditionalität hinausgehen.

Damit steht der neue nationale GAP-Strategieplan ganz im Sinne des Europäischen Green Deals und vertieft bereits bestehende Bestrebungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz.

Die Ausgestaltung der Förderung der Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Imkerei kann in Teilen an die regionalen Bedarfe ausgerichtet werden. Die Förderprogramme und –maßnahmen dieser Sektoren in Baden-Württemberg sind im 2. Teil dieser Broschüre beschrieben.

STRUKTUR DER FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG IM GAP-STRATEGIEPLAN.



2. SÄULE DER GAP IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

In der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 setzt Baden-Württemberg neue Akzente. So liegt neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten ein Fokus auf der Stärkung der Umwelt- und klimabezogenen Maßnahmen. Vor allem die Förderung der Biodiversität im Einklang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz von Baden-Württemberg und die Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes sollen erreicht werden. Weiterhin hat sich Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, den Ökolandbau bis 2030 auf 30 Prozent bis 40 Prozent in der Fläche auszuweiten.

Um den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz zu stärken, werden neue Maßnahmen im bekannten Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) umgesetzt. Die Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau, das als Förderprogramm in den GAP-Strategieplan ab dem Jahr 2025 integriert wird, soll zudem die Anpassungen an den Klimawandel für Obst- und Weinbaubetriebe gewährleisten.

Für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung in Baden-Württemberg gibt es Anpassungen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie neue FAKT-Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls. Ebenfalls werden für die Stärkung des Wissenstransfers und des Wissensaustauschs neue Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung umgesetzt.

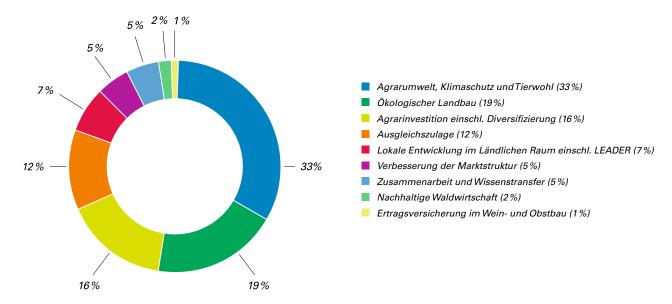
BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE FÖRDERPROGRAMME DER 2. SÄULE IM GAP-STRATEGIEPLAN.

In den GAP-Strategieplan sind für Baden-Württemberg 16 Förderprogramme, die über den ELER gefördert werden, aufgenommen:

- 1. Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)
- 2. Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- 3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
- 4. Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- 5. Umweltzulage Wald (UZW)
- 6. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) inklusive Junglandwirteförderung
- 7. Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)
- 8. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV)
- 9. Marktstrukturverbesserung
- 10. Förderung von Ertragsversicherungen in Obst- und Weinbau (ab 2025)
- 11. Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- 12. Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum
- 13. Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- 14. Naturparke
- 15. Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- 16. Regionalentwicklungsprogramm LEADER

Die Strategie von Baden-Württemberg im GAP-Strategieplan wird auch in der Finanzausstattung der einzelnen Förderprogramme deutlich.

DAS FÖRDERVOLUMEN DER 2. SÄULE VERTEILT SICH IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄSS DES GAP-STRATEGIEPLANS 2023 – 2027 AUF FOLGENDE HANDLUNGSFELDER:



- Über 50 Prozent der Finanzmittel entfallen auf die Agrarumweltprogramme und die Förderung des ökologischen Landbaus (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), Landschaftspflegerichtlinie Teil Vertragsnaturschutz und Umweltzulage Wald). Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die Einführung freiwilliger Öko-Regelungen in den Direktzahlungen der 1. Säule gleichartige Maßnahmen in FAKT II nicht mehr angeboten werden können.
- Für den Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB), Marktstrukturverbesserung, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL), Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau) stehen knapp 35 Prozent der Mittel zur Verfügung.
- Das Förderprogramm Nachhaltige Waldwirtschaft erhält zwei Prozent der Mittel.
- Für Wissenstransfer und Zusammenarbeit (Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, Weiterbildungsoffensive in Landwirtschaft und im Ländlichen Raum und die Europäische Innovationspartnerschaft
 (EIP)) werden fünf Prozent der Mittel verwendet.
- Für die lokale Entwicklung im Ländlichen Raum (LEADER, Naturparke Baden-Württemberg Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)) stehen circa sieben Prozent Mittel bereit.
 Das Regionalprogramm LEADER unterstützt das bürgerschaftliche Engagement und trägt damit zur Stärkung der Bürgergesellschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts maßgeblich bei.

Zusätzlich werden als Beitrag zur Finanzierung des Mehraufwandes für die operative Umsetzung der Förderprogramme in begrenztem Umfang ELER-Mittel als sogenannte "Technische Hilfe" bereitgestellt.





FÖRDERPROGRAMM FÜR AGRARUMWELT, KLIMASCHUTZ UND TIERWOHL (FAKT II).

WEITER?Landratsämter

WER HILFT BEI FRAGEN

Landratsamter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) werden die erfolgreichen Vorgängerprogramme MEKA und FAKT I in der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Rund 40 Prozent der für den nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands für Baden-Württemberg vorgesehenen Finanzmittel zur Entwicklung des Ländlichen Raums für den Zeitraum 2023 bis 2027 entfallen auf das Programm FAKT II mit seinen rund 40 Maßnahmen. Neben der Fortführung von bewährten Fördermaßnahmen werden neue Maßnahmen insbesondere zur Stärkung der Biodiversität und des Tierwohls angeboten. FAKT II bietet außerdem eine verbesserte Förderung der Grünlandstandorte und eine stärkere Förderung des ökologischen Landbaus, um dessen besondere Leistungen im Klima- und Ressourcenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt zu honorieren.

Was soll erreicht werden?

Das Ziel von FAKT II ist u.a. der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität sowie die Förderung der tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

Was wird gefördert?

FAKT II fördert - ähnlich eines Baukastensystems kombinierbar - folgende Maßnahmenbereiche:

- A Umweltbewusstes Betriebsmanagement
- **B** Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland
- C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
- **D** Ökologischer Landbau
- **E** Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
- F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
- **G** Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Wer wird gefördert?

Es gilt u.a.: Landwirtschaftliche Unternehmen, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % beträgt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Es gilt u.a.:

- Maßnahmen müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden oder sind bei den besonders tiergerechten Haltungsverfahren (G-Maßnahmen) einjährig
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im gesamten Unternehmen
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg
- Mindestschlaggröße beträgt 100 m²

Wie wird gefördert?

Es gilt u.a..:

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Tier bzw. GV, bewertet.
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich.
- Mindestbewilligungsbetrag: 250 € im Jahr

KURZÜBERSICHT FAKT II-MASSNAHMEN STAND 01.06.2023

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT II	Fördersatz
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement	
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
В	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland	
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150 €/ha
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260 €/ha
B 4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	300 €/ha
B 5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300 €/ha
B 6	Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II- Grünlandflächen	50 €/ha
B 7	Verzicht auf chemisch-synth. Produktionsmittel auf Grünland	80 €/ha
С	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen	
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5 €/Baum
C 3	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen	
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh	120 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	90 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Zuchtbulle	200 €/Tier
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Milchkuh	400 €/Tier
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	140 €/Tier
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	360 €/Tier
C 3	Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Tier
C 3	Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Tier
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Tier
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	180 €/Tier
C 3	Deutsches Edelschwein/Deutsche Landrasse – Muttersau	100 €/Tier
C 3	Deutsches Edelschwein/Deutsche Landrasse – Zuchteber	180 €/Tier
D	Ökologischer Landbau	
D 2	Einführung Ökolandbau – Acker/Grünland	430 €/ha
D 2	Einführung Ökolandbau – Gartenbau	950 €/ha
D 2	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen	1.450 €/ha
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker/Grünland	240 €/ha
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	680 €/ha
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	1.000 €/ha
D 2	Ökolandbau-Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40 €/ha

KURZÜBERSICHT FAKT II-MASSNAHMEN STAND 01.06.2023

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT II	Fördersatz
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	100 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2.700 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650 €/ha
E 8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730 €/ha
E 9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130 €/ha
E 10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100 €/ha
E 11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300 €/ha
E 12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel, -triticalenanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50 €/ha
E 13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150 €/ha
E 13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230 €/ha
E 14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500 €/ha
E 15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzen- mischungen	260 €/ha
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz	
F 3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100 €/ha
G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	
G 1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe	14 €/Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	23 €/Tier
G 3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegstufe	25 €/100 Tiere
G 3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe	65 €/100 Tiere
G 3. 3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe Variante Bruderhahn	130 €/100 Tiere
G 4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen	130 €/100 Tiere
G 4.2	Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen	8 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Abferkelung)	110 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Deckzentrum)	45 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Wartestall)	125 €/Tier
G 6	Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe	8 €/Tier
G 7	Tiergerechte Haltung von Kälbern 1)	35 €/Tier



LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE (LPR).

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) dient dem Erhalt und der Pflege naturschutzwichtiger Flächen oder des Erhalts seltener Tier- und Pflanzenarten oder ihrer Lebensräume und damit den Zielen der Bundes- und Landes-Naturschutzgesetze und der Natura 2000-Richtlinien der Europäischen Union. Es können sowohl bewirtschaftete als auch unbewirtschaftete Flächen in die Förderung einbezogen werden. Neben der mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege ("Vertragsnaturschutz") sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb zu Naturschutzzwecken sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche Bestandteile der LPR. Im Zuge der Rückkehr des Wolfes wurde die LPR um Maßnahmen zum Herdenschutz und zum Ausgleich eines wolfsbedingten Mehraufwandes erweitert.

TEIL A: MEHRJÄHRIGE NATURSCHUTZORIENTIERTE FLÄCHENBEWIRTSCHAFTUNG/-PFLEGE ("VERTRAGSNATURSCHUTZ").

Was soll erreicht werden?

Die Förderung einer naturschutzorientierten Landbewirtschaftung und Landschaftspflege im Rahmen einer mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege leistet einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Verpflichtungen, die zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig und sinnvoll sind, werden individuell mit den Bewirtschaftenden festgelegt ("Vertragsnaturschutz"). Für die hierdurch entstehenden Ertragsminderungen und Mehraufwendungen erhalten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen finanziellen Ausgleich.

Was wird gefördert?

Je nach naturschutzfachlicher Erfordernis und den Ausgangsbedingungen der jeweiligen Fläche werden über die mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege und Entwicklung von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Wer wird gefördert?

Landwirtinnen und Landwirte sowie andere natürliche und juristische Personen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Eine naturschutzfachliche Zielsetzung, in der Regel abgeleitet aus Naturschutz-Fachplanungen
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) und Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt auf Basis eines Förderbescheids mit fünfjähriger Laufzeit. Die Zuwendungshöhe erfolgt in der Regel nach Standard-Förderbeträgen, die den maßnahmenspezifischen Arbeitsaufwand und/oder Einkommensverluste abdecken. Nach einer verbindlichen Vereinbarung der Verpflichtungen und Erteilung eines Förderbescheids zu Beginn der Laufzeit werden die Fördermittel nach jährlicher Beantragung im Gemeinsamen Antrag (Sammelantrag) ausgezahlt. In Gebieten mit besonderen Auflagen (u. a. AZL, Naturschutzgebiete, Wasserschutz) wird die Förderhöhe angepasst, um Doppelförderung auszuschließen.

TEIL B-F: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER KULTURLANDSCHAFT.

Was soll erreicht werden?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben der vorgenannten mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege (vormals "Vertragsnaturschutz") auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft gefördert, außerdem naturschutzfachliche Studien und Planungen sowie das Management von Naturschutzprojekten. Naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft und werden ebenfalls gefördert. Die Finanzierung der Teile B-F der Landschaftspflegerichtlinie erfolgt ohne Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ist deshalb nicht Teil des GAP-Strategieplans.

KURZÜBERSICHT MASSNAHMEN LPR TEIL A "VERTRAGSNATURSCHUTZ" STAND 01.06.2023

1. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Ackerbewirtschaftung: Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung [€/ha]

Grundleistungen Zulagen

1.1	Extensive Ackerbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	810
1.2	Extensive Ackerbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	620
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	600
1.4	Buntbrache	1.050

1.5	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	270
1.6	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	360
1.7	Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen	140
1.8	Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen/ Anforderungen bei Ökolandbau (nur bei Verzicht auf Beikrautregulierung bei 1.1, 1.2, 1.4)	125

2. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (Wiesennutzung, Mahd) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln [€/ha]

Grundleistungen

2.1	Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	330
2.2	Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	470
2.3	Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	460
2.4	Zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	400
2.5	Mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	330
2.6	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	570
2.7	Umstellung von Acker- auf extensive Grünland- bewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	700
2.8	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	420

Zulagen

2.9	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
2.10	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
2.11	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	70
2.12	Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	100
2.13	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)	50

3. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln [€/ha]

Grundleistungen

Zulagen

3.1	Hütehaltung – je Weidegang	
3.1.1	ein Weidegang in Hütehaltung	220
3.1.2	zwei Weidegänge in Hütehaltung	440
3.1.3	drei (oder mehr) Weidegänge in Hütehaltung	660
3.2	Extensive Standweide	310
3.3	Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen	370
3.4	Mähweide	460

3.5	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
3.6	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
3.7	Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben	100
3.8	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)	50
3.9	Ziegenweide oder Ziegen mitführen	160
3.10	Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden (nur innerhalb der Fördergebiete Wolfsprävention)	100



AUSGLEICHSZULAGE LANDWIRTSCHAFT FÜR BENACHTEILIGTE GEBIETE (AZL).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, naturbedingt benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Ebenso dient sie der Erhaltung und der Verbesserung der biologischen Vielfalt und trägt zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert bei.

Was wird gefördert?

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg.

Wer wird gefördert?

Aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent beträgt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Die landwirtschaftlichen Flächen müssen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten als Grünland oder als Dauerkultur oder Ackerland bewirtschaftet und überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

Wie wird gefördert?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar werden wie folgt differenziert:

- Berggebiet: nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung: 100 140 Euro/ha
- Aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete: nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung und Bewirtschaftungssystem: 25 – 80 Euro/ha
- Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete: Einheitlich 40 Euro/ha

Ausgleichsleistungen werden unabhängig von der Kulturart (Ackerland/Grünland) gleichermaßen gefördert. Ab einer förderfähigen Fläche von 100 ha erfolgt eine degressive Staffelung. Der Mindestbewilligungsbetrag beträgt 250 Euro.



NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT (NWW).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Forstbehörde) www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Die Zuwendungen dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Durch die Förderung sollen private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere bei der Umsetzung der 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen nachfolgend genannten Kriterien unterstützt werden:

- Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder
- Bewahrung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder
- Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder
- Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder
- Verbesserung der Erschließungs- und Bewirtschaftungsstrukturen der Wälder

Was wird gefördert?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutz- und Erholungsmaßnahmen im Wald
- Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Gemeinschaftswälder)

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Bei einzelnen Maßnahmenbereichen bestehen weitergehende Einschränkungen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form von Zuschüssen



UMWELTZULAGE WALD (UZW).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Rund 27 Prozent der Waldfläche Baden-Württembergs (391.900 ha) liegen in Natura 2000-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat (FFH-) und Vogelschutzgebiete). 24 Prozent der in den Natura 2000- Gebieten liegenden Wälder sind in privatem Besitz. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer FFH-Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen, etwa bei der Baumartenwahl. Die Umweltzulage Wald gleicht damit den Verzicht auf waldbauliche und waldwirtschaftliche Freiheiten aus.

Was wird gefördert?

Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 92/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz entstehen. Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Bewirtschaftung von Auerhuhnvorrangflächen gemäß Aktionsplan Auerhuhn in und außerhalb von Vogelschutzgebieten durch die Beachtung der Vorgaben des Aktionsplan Auerhuhns entstehen.

Wer wird gefördert?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Eine Förderung wird für Waldflächen gewährt, die sich im Eigentum des Antragstellenden befinden und die innerhalb der behördlich erstellten UZW-Natura-2000-Kulisse bzw. der UZW-Auerhuhn-Kulisse liegen.

Wie wird gefördert?

Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 Euro/ha



AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM (AFP).

Was soll erreicht werden?

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms AFP ist es, investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft zu fördern. Neben der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der Betriebe sollen die geförderten Maßnahmen besonders der Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Verbesserung des Tierwohls dienen.

Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Anlage von Dauerkulturen, Einrichtungen des Kulturschutzes wie Hagelnetze oder Frostschutzbewässerung sowie Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Betriebszusammenschlüsse von Landwirtinnen bzw. Landwirten

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung und des Maßnahmenerfolgs anhand einer Vorwegund Auflagenbuchführung
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 € je Jahr bei Verheirateten
- Erfüllung besonderer Anforderungen an den Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen: Erfüllung der besonderen Anforderungen an eine tiergerechte Haltung

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- Tierbestandsobergrenzen, z. B. max. 600 Rinder, davon 300 Milchkühe
- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Wassersparende Technologie bei Investitionen in Bewässerungsanlagen
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



- Förderobergrenze von 1,5 Mio. € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (für bestimmte Ausnahmen 2,0 Mio. € möglich)
- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent möglich unter Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- Zuschuss für die Erschließung 20 Prozent
- Junglandwirtinnen und Junglandwirte können einen um 10 Prozent (max. 20.000 Euro) erhöhten Zuschuss erhalten
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gebühren für Betreuerinnen und Betreuer



FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN KLEINEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN (IKLB).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Ziel des Programms zur Investitionsförderung in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist es, durch investive Maßnahmen die Arbeitswirtschaft, das Tierwohl sowie das Einkommen zu fördern und damit den Erhalt dieser bedeutsamen Betriebsgruppe und den Neueinstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen. Durch die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe soll eine langfristige Bewirtschaftung sichergestellt werden und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege beitragen.

Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Hangspezialmaschinen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen

Wer wird gefördert?

Unternehmen der Landwirtschaft

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis der nachhaltigen Tragfähigkeit der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Die Summe der im Betrieb erzielten landwirtschaftlichen Umsätze (Standardoutput) darf den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen: Erfüllung der besonderen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro

- Förderobergrenze von 200.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (für bestimmte Ausnahmen 300.000 € möglich)
- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden



FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN ZUR DIVERSIFIZIERUNG (DIV).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist es, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen. Die Förderung ermöglicht alternative Entwicklungen für landwirtschaftliche Betriebe* und dient der Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum.

Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen, wie z. B. der Pensionspferdehaltung, Gastronomie oder Ferien auf dem Bauernhof

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Landwirtschaft*, des Wein- und Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche* Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten und Ehegattinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen* Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme mittels eines Investitionsund Marketingkonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 € je Jahr bei Verheirateten

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

• Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen

- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 €
- Einhaltung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen von 200.000 € in drei Steuerjahren
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent

^{*}einschließlich Fischerei- und Aquakulturunternehmen.



MARKTSTRUKTURVERBESSERUNG.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft) www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Die investive Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der Verarbeitungs- und Vermarktungssektor in Baden-Württemberg benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen hinsichtlich Menge, Qualität und Regionalität sowie Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden. Ein besonderer Schwerpunkt mit erhöhten Fördersätzen wird auf die Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätsprodukten gelegt, wie z. B. Ökoprodukten oder Produkten nach Qualitätsregelungen der EU oder des Landes wie dem QZBW.

Was wird gefördert?

- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/oder Digitalisierung von technischen Anlagen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 10 und 40 Prozent der förderfähigen Kosten; bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)" zusätzlich bis zu 20 Prozentpunkte
- Mindestinvestitionsvolumen: 50.000 €



FÖRDERUNG VON ERTRAGSVERSICHERUNGEN IM OBST- UND WEINBAU (GILT AB 2025).

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge, um eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und erhöhte Einkommensverlustrisiken aufgrund der zunehmenden Häufigkeit und höheren Ausmaße extremer Witterungsereignisse zu vermindern. Insbesondere für die Dauerkulturen im Obst- und Weinbau, die ein sehr hohes Schadenspotenzial aufweisen, werden bisher keine erschwinglichen Versicherungen am Markt angeboten und vorbeugende Maßnahmen sind oftmals nicht möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Versicherungsprämien für Versicherungen zur Deckung von Ertragsverlusten. Förderfähig sind Versicherungsprämien für Ein- oder Mehrgefahrenversicherungen des Fruchtertrages gegen die Risiken Starkfrost, Sturm und/oder Starkregen für in Baden-Württemberg gelegene Anbauflächen des Obst- und Weinbaus.

Wer wird gefördert?

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaberinnen und -inhaber mit Betriebssitz in Baden-Württemberg.
- Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn das Unternehmen des Betriebsinhabers sich in Schwierigkeiten befindet.
- Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Zuwendungsfähig sind Versicherungen, die einen Selbstbehalt von mindestens 20 %
 (Abzugsfranchise) und eine Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme umfassen. Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.
- Zuwendungsfähig sind Versicherungssummen bis zu folgenden Höchsthektarwerten:

Kulturgruppe	Höchstwerte in €/Hektar
Kernobst	20.000
Steinobst	20.000
Strauchbeeren	30.000
Erdbeeren	30.000
Wein- oder Tafeltrauben	30.000



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



- Die versicherte Mindestfläche je Kulturgruppe, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.
- Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen zuwendungsfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgeschlossen haben und sich bereit erklärt haben, die erforderlichen Vertragsdaten an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

- Die Zuwendung wird als jährlicher Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 Prozent der jährlichen Versicherungsprämien für förderfähige Versicherungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstige Steuern.



BERATUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

www.beratung-bw.de www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de





Was soll erreicht werden?

Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung & Einkommenskombination, Ackerbau, Sonderkulturen, Ökolandbau, Tierhaltung, Tierwohl & Tiergesundheit, Biodiversität, Klimaschutz & Nachhaltigkeit.

Wer wird gefördert?

Beratungsorganisationen, die in einem Vergabeverfahren ausgewählt wurden und die eine Dienstleistungskonzession für die Erbringung bestimmter Beratungsmodule erhalten haben. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern mit Sitz in Baden-Württemberg
- Durchführung einer neutralen Beratung durch zugelassene Beratungskräfte
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte
- Einbindung der Beratungsorganisation in die Organisationsstruktur des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) bzw. Teilnahme an AKIS

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz von 80 bzw. 100 Prozent der förderfähigen Kosten unter Beachtung der Förderhöchstgrenze des jeweiligen Beratungsmoduls
- Sofern Gegenstand der Beratung nicht die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV und/oder der Handel mit diesen ist, stellt die Förderung eine Deminimis-Beihilfe für das beratene Unternehmen dar.



WEITERBILDUNGSOFFENSIVE IN DER LANDWIRTSCHAFT UND IM LÄNDLICHEN RAUM.

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung ist es, durch spezifische Weiterbildungsangebote die ökonomischen und ökologischen Kompetenzen der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern und Arbeitskräften im Agrarsektor sowie eine zeitgemäße digitale Ausstattung der Bildungseinrichtungen und –träger im Agrarbereich und im Ländlichen Raum zu fördern.

Was wird gefördert?

In der Weiterbildungsoffensive werden drei Maßnahmen gefördert:

- 1. Konkrete Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 40 und maximal 120 Unterrichtseinheiten aus den Bereichen:
 - Digitalisierung in der Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau
 - Kooperationen/neue Wirtschaftsmodelle im Agrarbereich
 - Einstieg in die Landwirtschaft
 - Nachhaltige Bewirtschaftung und Stärkung der Biodiversität
 - Regionale Landwirtschaft
 - Lieferketten und neue Vermarktungsstrategien
- 2. Coaching in Gruppen, welches an die unter Ziffer 1. genannten Weiterbildungsmaßnahmen anschließt oder diese begleitet und zwischen 20 und 25 Unterrichtseinheiten umfasst
- 3. Investitionen in die IT-Ausstattung (nach einer Positivliste) von anerkannten Bildungseinrichtungen und -trägern für Weiterbildungsmaßnahmen im Ländlichen Raum

Wer wird gefördert?

- Weiterbildungseinrichtungen und -träger von Weiterbildungsmaßnahmen für den Ländlichen Raum, einschließlich Zusammenschlüssen, sowie Verbände und Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck allein oder neben anderen die Förderung der ländlichen Weiterbildung umfasst
- Überbetriebliche Bildungseinrichtungen im Agrarbereich (nur für IT-Ausstattung)

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Einrichtungen und Träger können einschlägige Erfahrung in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich oder auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Dialogs zwischen Landwirtschaft und Verbraucherinnen und Verbrauchern nachweisen
- Zuwendungsempfangende haben ihren Sitz in Baden-Württemberg
- Erreichung der Mindestzahl an teilnehmenden Personen

Der Antragstellende für die geförderte IT-Ausstattung ist von der zuständigen Behörde als Bildungsträger/einrichtung anerkannt und die geförderte IT-Ausstattung ist für Weiterbildungen im oder für den Ländlichen Raum einzusetzen. Förderfähige Gegenstände sind auf einer Positivliste aufgeführt.



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Abteilung Landwirtschaft)

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz für Weiterbildung und Coaching: 80 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Fördersatz für Investitionen in die IT-Ausstattung: 65 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten), die eindeutig der Maßnahme zugeordnet werden können und belegbar sind. Wartungen sind von der Förderung ausgeschlossen.



ZUSAMMENARBEIT/EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT "PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT" (EIP-AGRI).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

www.eip-agri-bw.de www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de





Was soll erreicht werden?

Mit der Fördermaßnahme werden innovative Kooperationsprojekte mit praxisrelevanten Fragestellungen gefördert. Dabei soll der Dialog zwischen landwirtschaftlicher Praxis, der Wissenschaft und anderen am Innovationsprozess beteiligten Akteuren unterstützt werden, um Innovationsprozesse in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau sowie in der Forst- und in der Ernährungswirtschaft zu beschleunigen. Alle Akteurinnen und Akteure werden aktiv in die Entscheidungsprozesse und in die Projektumsetzung eingebunden. Das gilt insbesondere auch für die Partner der landwirtschaftlichen Praxis. Im Fokus der unterstützten Projekte stehen aktuelle Herausforderungen des Agrarsektors, wie zum Beispiel die Digitalisierung, der Klimawandel und notwendige Anpassungen an den Klimawandel, die Ressourcenknappheit und der Schutz der Ressourcen und Fragestellungen rund um die Tierhaltung. Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die laufenden Kosten der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, wie z. B. Personalausgaben für eine Projektkoordination und Reisekosten der beteiligten Akteurinnen und Akteure; die Kosten für die Durchführung eines Innovationsvorhabens, wie z. B. allgemeine Sach-, Personal- und Investitionsausgaben sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zum Wissensaustausch, zur Vernetzung und zum Wissenstransfer.

Wer wird gefördert?

Rechtsfähige Operationelle Gruppen (OPG) oder eine rechtsfähige Akteurin oder ein rechtsfähiger Akteur der OPG mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Operationelle Gruppe muss sich neu zusammenschließen, um ein gemeinsames Projekt zu beginnen. Es kann auch eine bestehende Operationelle Gruppe unterstützt werden, die ein neues Projekt umsetzt. Es werden keine Operationelle Gruppen gefördert, an denen nur wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind oder die ein Projekt durchführt, welches ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten umfasst.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Die Operationelle Gruppe muss mindestens zwei Akteurinnen/Akteure umfassen.
- Die Operationelle Gruppe muss eine Kooperationsvereinbarung und einen Geschäftsplan vorlegen.
- Das Projekt der Operationellen Gruppe muss Innovationspotential aufweisen und zur Antragstellung hinreichend konkretisiert sein.
- Das Projekt muss durch positiven Beschluss des EIP-Auswahlgremiums beim MLR als zu förderndes Projekt eingestuft worden sein.
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektes.

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen, je nach Projekt und Fördergegenstand bis 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.



NATURPARKE.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Geschäftsstellen der Naturparke in Baden-Württemberg www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Ziel der Naturparkförderung ist insbesondere, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu verbessern, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, der Bevölkerung den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung im Ländlichen Raum gezielt zu steigern. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Erlebnislandschaften gestaltet werden. Dabei gilt es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung herbeizuführen und einen naturverträglichen Tourismus zu fördern. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten.

Was wird gefördert?

- Konzeptionserstellung (Naturparkpläne, Projektvorhaben)
- Entwicklung des Erholungswertes: Infrastruktureinrichtungen zur Erholungsnutzung
- Natürliches Erbe: Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen Erbes
- Kulturelles Erbe: Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Sensibilisierung: Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen, Infomaterialien, Aus- und Fortbildung von Naturparkführerinnen und Naturparkführern)
- Projektkoordination für die Begleitung von Projekten

Wer wird gefördert?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Naturparkvereine und -fördervereine

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

• Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 60 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben



INNOVATIVE MASSNAHMEN FÜR FRAUEN IM LÄNDLICHEN RAUM (IMF).

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.frauen.landwirtschaft-bw.de www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de





Was soll erreicht werden?

Frauen sind europaweit der Motor der ländlichen Entwicklung, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht. Das IMF-Programm fördert Frauen über Qualifizierung und Coaching sowie mit Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen. Unterstützt werden große und kleine Projekte. So entstehen Arbeitsplätze für Frauen unter anderem in den Bereichen Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung, soziale Dienstleistungen und Nahversorgung.

Was wird gefördert?

- Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten u.a. für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen
- Kosten für Referentenhonorare und Seminarleitung inklusive Reisekosten sowie Kosten für Räumlichkeiten inklusive kompletter notwendiger technischer Ausstattung unabhängig von der Veranstaltungsform, u. a. für Kurse, Workshops und Coachings

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten
- Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieterinnen und Anbieter von Qualifizierungsund Coachingmaßnahmen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Kleinstunternehmen: Nachweis, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, Nachweis der fachlichen Eignung, Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit Informationen zum Unternehmenszweck, wirtschaftlichen Kennzahlen, Zahl der Frauenarbeitsplätze, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse
- Kurse, Workshops, Coachings: Vorlage eines Konzeptes mit Informationen zu Qualifizierungsinhalten, Qualifikation der Referentinnen und Referenten, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen, Kosten- und Finanzierungsplan

- Investitionen: 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 160.000 €
- In LEADER-Gebieten ist für Investitionen ein 10 Prozent höherer Fördersatz möglich, wenn dies in der Fördersatztabelle des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) festgeschrieben ist und ein positiver Beschluss des LEADER-Auswahlgremiums vorliegt.
- Kurse, Workshops, Coaching: 100 Prozent der oben genannten zuwendungsfähigen Ausgaben



REGIONALENTWICKLUNGSPROGRAMM LEADER.

LEADER steht für die "Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft" und ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Ländlichen Räume. In 20 LEADER-Aktionsgebieten unterstützt das Land mit Mitteln der EU und des Landes eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Grundlage dafür ist die aktive und gezielte Beteiligung der Menschen vor Ort, denn sie kennen die Herausforderungen und die Potenziale ihrer Heimat am besten. Im Mittelpunkt des LEADER-Prozesses steht darum die Lokale Aktionsgruppe. Sie bildet eine Partnerschaft zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren. Gemeinsam benennen sie Ziele für ihre Region und halten diese in einem Regionalen Entwicklungskonzept fest. So können gezielt Bedarfe erkannt und passgenaue Ideen sowie Projekte entwickelt werden, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Mehrwert bringen und den Ländlichen Raum insgesamt zukunftsfähig machen.

Ausrichten sollen sich die ideenreichen Strategien an den Zielen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen vor allem die Erhaltung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Besondere Schwerpunkte bilden auch der Klimaschutz und die Klimaanpassung. Denn LEADER mit seiner engen Vernetzung verschiedener Akteure, ist prädestiniert dazu, einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des Europäischen Green Deal zu leisten. Fördermöglichkeiten bestehen u.a. in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Tourismus, Erhalt der Biodiversität, nachhaltige Ernährungssicherung und Nahversorgungsstrukturen oder bei der Verwendung von CO2-speichernden Baustoffen. Da dies ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, stehen zur Förderung von Vorhaben zusätzlich Landesmittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie der Programme der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF) zur Verfügung.

Die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch Projekte. Die Aktionsgruppe entscheidet selber darüber, welches Vorhaben mit EU-Mitteln und ggf. zusätzlich mit Landesmitteln gefördert werden soll. Dieser Projektansatz von unten nach oben wird als Bottom-up-Ansatz bezeichnet. Ein weiteres Merkmal ist die Vernetzung der zahlreichen engagierten Akteurinnen und Akteure auch über regionale Grenzen hinweg. Durch Kooperationen mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte angestoßen werden.

Damit die LEADER-Aktionsgruppen bei ihrer Arbeit unterstützt und die vielfältigen Maßnahmen initiiert sowie begleitet werden, wird in jedem Aktionsgebiet ein Regionalmanagement eingerichtet. Die Regionalmanagerinnen und -manager sind direkter Ansprechpartner sowohl für Projektträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, die am LEADER-Prozess interessiert sind.

Darüber hinaus stärkt das Land den LEADER-Ansatz mit dem "GAK-Regionalbudget" zur Förderung von Kleinprojekten. Jeder Aktionsgruppe stehen Mittel des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) und des Landes zur Verfügung. Aus diesem Budget können gezielt Kleinprojekte bis 20.000 € (Fördersatz 80 Prozent) gefördert werden, die zur Strukturverbesserung in den Aktionsgebieten beitragen können.



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Die Geschäftsstellen der jeweiligen LEADER-Aktionsgruppen Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.leader-bw.de www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de





Was wird gefördert?

- Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe festgelegten lokalen Entwicklungsstrategie
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit
- Förderung des Regionalmanagements (Geschäftsstelle) der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe

Wer wird gefördert?

• Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Das Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen.
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts der LEADER-Aktionsgruppe.
- Ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens liegt vor.

- Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Öffentliche Vorhaben bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben nach dem ELR bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Vorhaben nach der VwV LPR oder IMF entsprechend der dort festgelegten Verfahrensbestimmungen
- Nicht-investive private Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird in diesen Fällen vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.
- Die Förderobergrenzen richten sich nach den jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepten.
 Bei gewerblichen Vorhaben beträgt die Förderobergrenze 200.000 € unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten Deminimis Beihilfen.

Sektorprogramme mit Förderung über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft



SEKTORPROGRAMM OBST UND GEMÜSE.

Was soll erreicht werden?

Ziel ist die Stärkung der Marktposition der europäischen Obst- und Gemüseerzeuger und -innen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Dazu werden Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse gefördert, welche durch die Planung, Steuerung und Bündelung des Angebotes sowie durch die gemeinsame Vermarktung die Position der Erzeuger im Wettbewerb stärken sollen.

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über mehrjährige operationelle Programme. In diesen legt die Erzeugerorganisation fest, welche Ziele mit dem operationellen Programm erreicht werden sollen, und wählt passend dazu verschiedene Interventionen, die über das Operationelle Programm gefördert werden sollen, aus. Die Interventionen können aus den folgenden Bereichen stammen:

- Absatzförderung und Kommunikation
- Beratungsdienste und technische Hilfe
- Ernteversicherung
- Investitionen z.B. in Maschinen, Gewächshäuser, Kühl- und Lagerhallen
- Umwelt und Forschung
- Qualitätsregelungen
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Konkret wurden in den vergangenen Jahren die Erzeugerorganisationen und die angeschlossenen Erzeugerinnen und Erzeuger unter anderem beim Bau von Lager- und Kühlhallen, bei der Anschaffung von Warenwirtschaftssystemen und Flurförderfahrzeugen, bei Investitionen in abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte, bei der Umstellung auf zeitgemäße Obstbaumsorten und bei dem Neubau und der Modernisierung von Gewächshäusern unterstützt.

Einen wichtigen Bestandteil stellen Interventionen in den Bereichen Umwelt und Forschung dar. So müssen im operationellen Programm mindestens 2% der Ausgaben für Forschungsmaßnahmen sowie mindestens 15% der Ausgaben für Umweltmaßnahmen verwendet werden. Zu letzteren gehören z.B. Interventionen zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken und Interventionen zu schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungswerfahren, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Erzeugerinnen und Erzeuger im Bereich Obst und Gemüse



WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 34 www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Anerkennung der Erzeugerorganisation durch die zuständige Stelle (Regierungspräsidium Freiburg)
- Erfüllung der Anerkennungskriterien. Diese sind u.a.:
 - Mindestgröße: 15 Erzeugerinnen und Erzeuger mit 5 Mio. € Umsatz oder 10.000 t Erzeugung.
 Wird ausschließlich Gemüse oder Ware für die Verarbeitung erzeugt, ist die Mindestmitgliederzahl in Baden-Württemberg auf zehn heruntergesetzt.
 - Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Infrastruktur
 - Die Mitglieder der Erzeugerorganisation sind verpflichtet, die produzierte Ware bei der Erzeugerorganisation anzudienen und gemeinsam über die Erzeugerorganisation oder einen von dieser beauftragten Dritten zu vermarkten. Ein gewisser Umsatz in der Direktvermarktung an Endverbraucher wäre zulässig.
- Die Anerkennung kann auf bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien beschränkt werden.

- EU-Beihilfe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- Es gilt eine Beihilfe-Obergrenze von 4,1 Prozent des "Wertes der vermarkteten Erzeugung" einer Erzeugerorganisation
- Die Beihilfe wird im Rahmen von mehrjährigen Operationellen Programmen gewährt. Die Umsetzung der Programme erfolgt in Jahrestranchen und muss mit Zahlungsanträgen für die einzelnen Jahre beantragt und genehmigt werden.



SEKTORPROGRAMM WEIN.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



FÖRDERUNG DER UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG VON REBFLÄCHEN (UuU).

Was soll erreicht werden?

Die Förderung dient der Unterstützung der Produktionsanpassung an sich wandelnde Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus in Baden-Württemberg. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen dazu beitragen, nachhaltige Produktionsverfahren und den ökologischen Fußabdruck des Weinsektors zu verbessern.

Was wird gefördert?

- Sortenumstellung
- Umbepflanzung von Rebflächen (neuer Standort)
- Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung

Wer wird gefördert?

• Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen

Wie wird gefördert?

Wiederanpflanzung von Weinbergen unter bestimmten Bedingungen mit einem Fördersatz je nach Maßnahme und Hangneigung zwischen 8.000 €/ha und 33.000 €/ha. Die Förderung wird bei Pflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten bei allen Maßnahmen und Hangneigungsstufen um nochmals 1000 €/ha auf 9.000 €/ha bis 34.000 €/ha erhöht.



SEKTORPROGRAMM WEIN.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



INVESTITIONEN IN VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG (V+V).

Was soll erreicht werden?

Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung in der baden-württembergischen Weinwirtschaft zu schaffen, Rationalisierungseffekte zu nutzen, die Qualität zu verbessern oder die Stückkosten zu senken. Mit den Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung sollen in der baden-württembergischen Weinwirtschaft Innovationen etabliert, die Qualität der Produkte verbessert sowie eine zusätzliche Markterschließung angestrebt werden.

Was wird gefördert?

- Baumaßnahmen (z.B. Errichtung und Erneuerung von Tanklager, Kelterhalle, Abfüllhalle, Flaschenlager oder Verkaufsraum),
- Der Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Kellerwirtschaft ("ab Traubenannahmewanne"),
- Der Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- Machbarkeitsstudien bei Fusion und Kooperation.



SEKTORPROGRAMM WEIN.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



BINNENMARKTFÖRDERUNG (BMF)

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung soll eine Sensibilisierung über den verantwortungsvollen Umgang mit Wein und Weinerzeugnissen in Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Folgen erreicht und der Zusammenhang der Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben mit der Vielfalt, Qualität, den Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika baden-württembergischer Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs dargestellt werden.

Was wird gefördert?

- Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren
- Verbraucherinformationen zu Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Ansehen und Eigenschaften des Weines aufgrund seines geografischen Ursprungs

Wer wird gefördert?

Aus dem Weinbereich stammende Berufsverbände, Organisationen, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Organisationen, Gruppen von Erzeugern und Vermarktern.

- Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von 50 %
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten



SEKTORPROGRAMM IMKEREI.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidium Freiburg (Referat 32)

www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de



Was soll erreicht werden?

Das Ziel des Sektorprogramms Imkerei ist, die Imkerei in Baden-Württemberg durch geförderte Schulungen, Investitionen, Maßnahmen der Bienenzucht, Analysen von Bienenzuchterzeugnissen und Forschung zu erhalten und zu verbessern. Imkerinnen und Imker aus Baden-Württemberg tragen mit ihren Honigbienen zusammen mit Wildbienen und anderen Insekten zur Bestäubung unserer Wild- und Kulturpflanzen bei und leisten hiermit einen unersetzlichen Beitrag zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und zum Erhalt der Biodiversität. Dabei produzieren sie schmackhaften Honig sowie weitere wertvolle Bienenprodukte.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmenbereiche werden gefördert:

- Imkerliches Wissen (Schulungen, Imkertage, Ausrüstungen) und die Bienenzucht
- Angewandte Forschung und das Analyselabor der Landesanstalt für Bienenkunde
- Investitionen in Ausrüstungen

Wer wird gefördert?

- Landesverband Badischer Imker e.V., Landesverband Württembergischer Imker e.V. sowie deren Mitgliedsvereine
- Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim
- Imkerinnen und Imker sowie Imkergemeinschaften mit mindestens 30 Bienenvölkern

Wie wird gefördert?

Die Förderung ist abhängig von den Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenbereiche:

- Schulungen, Imkertage: Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags
- Investitionen für Schulungen: Zuschüsse als Anteilsfinanzierung in Höhe von 75% der Nettokosten, maximal 3.000 €
- Bienenzucht: Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung in Form von Einheitskosten/Pauschalbetrag
- Angewandte Forschung/Analyselabor: Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung
- Investitionen in Ausrüstungen für Einzelimker: Zuschüsse als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der Nettokosten, maximal 20.000 €/Antrag

LINKS, ADRESSEN & ANSPRECHPARTNER.

Weitere Informationen:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg www.mlr-bw.de

Infodienst Landwirtschaft -Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg www.landwirtschaft-bw.de

GAP-Strategieplan in Baden-Württemberg (Förderperiode 2023-2027) www.gap-bw.de

www.eler-bw.de Förderwegweiser Baden-

Württemberg www.foerderwegweiser. landwirtschaft-bw.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

www.um.baden-wuerttemberg.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

www.bmel.de https://www.bmel.de/de/themen/ landwirtschaft/eu-agrarpolitik-undfoerderung/gap/gap-strategieplan.

Netzwerk Ländliche Räume/Deutsche Vernetzung (DVS) www.netzwerk-laendlicher-Raum.de

Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung

www.agriculture.ec.europa.eu/ common-agricultural-policy/ cap-overview/cap-glance_de

Adressen & Ansprechpartner

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel. 0711/126-0 Fax 0711/126-2255 Poststelle@mlr.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-0 Fax 0711/904-11190 Poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe Schloßplatz 1-3 76131 Karlsruhe Tel. 0721/926-0 Fax 0721/926-6211 Poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Tel. 07071/757-0 Fax 07071/757-3190 Poststelle@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Joseph-Str. 167 79098 Freiburg Tel. 0761/208-0 Fax 0761/208-394200 Poststelle@rpf.bwl.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstr. 30 89077 UIm Tel. 0731/185-0 Fax 0731/619-369 info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach Rollinstr. 9 88400 Biberach Tel. 07351/52-0 Fax 07351/52-5350 poststelle@biberach.de

Landratsamt Bodenseekreis Glärnischstr. 1-3 88045 Friedrichshafen Tel. 07541/204-0 Fax 07541/204-8800 info@bodenseekreis.de

Landratsamt Böblingen Parkstr. 16 71034 Böblingen Tel. 07031/663-0 Fax 07031/663-1483 posteingang@lrabb.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstr. 2 79104 Freiburg Tel. 0761/2187-0 Fax 0761/2187-9999 poststelle@lkbh.de

Landratsamt Calw Vogteistr. 42-46 75365 Calw Tel. 07051/160-0 Fax 07051/795-388 Ira.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen Bahnhofstr. 2-4 79312 Emmendingen Tel. 07641/451-0 Fax 07641/451-1999 mail@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis Zähringerallee 3 75177 Pforzheim Tel. 07231/308-0 Fax 07231/308-9417 landratsamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen 73728 Esslingen A. N. Tel. 0711/3902-0 Fax 0711/3902-58030 Ira@Ira-Es.de

Landratsamt Freudenstadt Herrenfelder Str. 14 72250 Freudenstadt Tel. 07441/920-0 Fax 07441/920-999900 post@kreis-fds.de

Landratsamt Göppingen Lorcher Str. 6 73033 Göppingen Tel. 07161/202-0 Fax 07161/202-1199 info@lkgp.de

Landratsamt Heidenheim Felsenstr. 36 89518 Heidenheim Tel. 07321/321-0 Fax 07321/321-2410 post@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn Tel. 07131/994-0 Fax 07131/994-190 poststelle@landratsamt-heilbronn.de Landratsamt Hohenlohekreis Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940/18-0 Fax 07940/18-336 info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe Kriegsstraße 100 76133 Karlsruhe Tel. 0721/936-50 Fax 0721/936-53199 posteingang@landratsamt-, karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Tel. 07531/800-0 Fax 07531/800-1326 info@Irakn.de

Landratsamt Lörrach Palmstr. 3 79539 Lörrach Tel. 07621/410-0 Fax 07621/410-1299 mail@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg Tel. 07141/144-0 Fax 07141/144-396 mail@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gartenstr. 1 97941 Tauberbischofsheim Tel. 09341/82-0 Fax 09341/82-5660 info@main-tauber-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Neckarelzer Str. 7 74821 Mosbach Tel. 06261/84-0 Fax 06281/5212-0 post@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis Badstr. 20 77652 Offenburg Tel. 0781/805-0 Fax 0781/805-1211 landratsamt@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen Tel. 07361/503-0 Fax 07361/503-1477 info@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt Tel. 07222/381-0 Fax 07222/381-1198 post@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg Friedenstr. 6 88212 Ravensburg Tel. 0751/85-0 Fax 0751/85- 1105 Ira@rv.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen Tel. 07151/501-0 Fax 07151/501-1525 info@rems-murr-kreis-de

Landratsamt Reutlingen Bismarckstr. 47 72764 Reutlingen Tel. 07121/480-0 Fax 07121/480-1800 post@kreis-reutlingen.de Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Tel. 06221/522-0 Fax 06221/522-91477 post@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil Königstr. 36 78628 Rottweil Tel. 0741/244-0 Fax 0741/244-208 info@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstr. 1 74523 Schwäbisch Hall Tel. 0791/755-0 Fax 0791/755-7362 info@Irasha.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Tel. 07721/913-0 Fax 07721/913-8900 poststelle@Irasbk.de

Landratsamt Sigmaringen Leopoldstr. 4 72488 Sigmaringen Tel. 07571/102-0 Fax 07571/102-1234 info@Irasig.de

Landratsamt Tübingen Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Tel. 07071/207-0 Fax 07071/207-5999 post@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen Bahnhofstr. 100 78532 Tuttlingen Tel. 07461/926-0 Fax 07461/926-3087 info@landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut Kaiserstr. 110 79761 Waldshut-Tiengen Tel. 07751/86-0 Fax 07751/86-1999 post@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstr. 29 72336 Balingen Tel. 07433/92-01 Fax 07433/92-1666 post@zollernalbkreis.de

Bildnachweis:

S. 3: KD Busch

Titelbild, S. 4, S. 9, S. 14, S. 23 rechts, S. 24, S. 25, S. 27 rechts, S. 29 rechts, S. 32/33 Mitte, S. 35, S. 36, S. 38/39 Mitte, S. 39 rechts: MLR/Potente

S. 20 links: Unterseher

S. 20/21 Mitte, S. 33 rechts: MLR

S. 21 rechts, S. 22 links: LFV BW/

Archiv

S. 22/23 Mitte: Jonathan Schule

S. 26 links: Wild GmbH

S. 26/27 Mitte: Martin Bauhofer

Käserei GmbH

S. 28 links: LEL Martina Stock

S. 28/29 Mitte: MLR Marie Joy

Göttling

S. 30 links: LVWO Weinsberg

S. 30/31 Mitte Bernhard Drixler

S. 31 rechts: Stanislaus Plewinski

S. 32 links: Remstaler Powerfrauen

S. 37: LVWO Weinsberg

S.38 links: Manuel Becker